

09.02.2026

Stellungnahme zur Strompreiskompensation

Änderung der EU Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen

Der Bundesverband der Energie-Abnehmer e. V. (VEA) vertritt über 5.000 Mitgliedsunternehmen aus dem energieintensiven Mittelstand und zählt damit zu den größten Energie-Interessengemeinschaften der mittelständischen Industrie- und Dienstleistungsunternehmen.

Der VEA ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen unter der Registernummer: R000594

Der energieintensive Mittelstand steht unter zunehmendem Wettbewerbsdruck. Nach Zahlen des Ifo-Instituts sinkt die Investitionsbereitschaft der Unternehmen im verarbeitenden Gewerbe seit 2021 kontinuierlich. Seit 2024 liegt der zugrunde liegende Ifo-Indikator sogar im negativen Bereich: Im Vergleich zum Vorquartal planen mehr Unternehmen, ihre Investitionen zu reduzieren, als sie auszuweiten. Ausbleibende Investitionen in der Industrie sind die Produktionsrückgänge von morgen. Unternehmen investieren zunehmend weniger in den Standort Deutschland, lassen bestehende Anlagen auf Verschleiß laufen und drosseln vor diesem Hintergrund ihre Produktion. Die heutigen Investitionszurückhaltungen sind somit ein Frühindikator für den Produktionseinbruch von morgen. Nicht wettbewerbsfähige Strompreise gehören zu den Gründen für diese Entwicklung.

Vor diesem Hintergrund spricht der VEA die nachfolgenden Empfehlungen aus:

1. Zügige Umsetzung der neuen Leitlinien

Die Bundesregierung sollte den von der EU erweiterten Anwendungsbereich für die Strompreiskompensation (SPK) zügig in nationales Recht umsetzen, sodass eine

Seite 1 von 3

Antragstellung auch für die neu hinzugekommenen Unternehmen für den Stromverbrauch des Jahres 2025 möglich ist.

2. Antragsfrist nach hinten verschieben

Wir gehen davon aus, dass viele Unternehmen erstmals antragsberechtigt sein werden. Zudem gehen wir davon aus, dass Anträge seitens der neu hinzugekommenen Unternehmen auch rückwirkend für im Jahr 2025 angefallene Kosten gestellt werden können.

Neben der Erweiterung des Kreises beihilfefähiger Sektoren stehen auch die Erhöhung der Beihilfeintensität, neue CO₂-Emissionsfaktoren ab 2026 sowie Änderungen bei den notwendigen ökologischen Gegenleistungen an. Darüber hinaus ist gegebenenfalls eine Interdependenz zum Industriestrompreis zu berücksichtigen, die ebenfalls neue Pflichten für die Unternehmen mit sich bringen könnte.

Hinzu kommt, dass die Kapazitäten bei Wirtschaftsprüfern, Zertifizierern und Beratern begrenzt sind.

In der Vergangenheit war das Fristende für die Antragstellung seitens der Unternehmen regelmäßig der 30. Juni. Vor dem Hintergrund der inhaltlichen Änderungen sowie der neu hinzukommenden Unternehmen regen wir an, die Antragsfrist nach hinten zu verschieben. Eine solche Verschiebung hat aufgrund von Änderungen bereits im Jahr 2022 stattgefunden:

https://www.dehst.de/SharedDocs/Newsletter/DE/2022/2022-09-02_spk-inkrafttreten-foerderrichtlinie-2021-2030.html

Wir empfehlen, für das Jahr 2026 das Ende der Antragsfrist auf den 30.09.2026 zu legen.

3. Erweiterung des Empfängerkreises

Viele weitere Sektoren im energieintensiven Mittelstand sind nicht mehr wettbewerbsfähig. Wir plädieren deshalb dafür, weitere Sektoren aufzunehmen und das entsprechende Verfahren deutlich zu vereinfachen. Gerade kleinere Branchenverbände können den Aufwand für das aktuelle Erweiterungsverfahren kaum bewältigen.

4. Abschaffung oder Ausweitung der Konditionalitäten

Die Strompreiskompensation dient dem Ausgleich eines strukturellen Wettbewerbsnachteils durch CO₂-bedingte Strompreisbestandteile und sollte nicht an zusätzliche Investitionsauflagen geknüpft werden. Falls ökologische Gegenleistungen beibehalten

werden, sollten auch Investitionen in die Elektrifizierung und damit verbundene Investitionen in die Infrastruktur anerkannt werden.

5. Anrechnung von Herkunftsnachweisen

Herkunftsnachweise für Grünstrom sollten zukünftig auch anerkannt werden, sofern sie aus Österreich stammen. Insbesondere bereits beschaffte österreichische Herkunftsnachweise müssen weiter gültig bleiben. Die Voraussetzung an deutsche Herkunftsnachweise als „gekoppelte Lieferung“ sollte aufgehoben werden, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und den Einsatz von Grünstrom für den Mittelstand praktikabel zu gestalten.